

Die Bestimmungen dieser Paragraphe treten bei allen Concursen, welche nach dem 30sten Juni 1852 durch öffentliche Vorladung der Gläubiger eröffnet werden, in Wirksamkeit, wogegen bei allen vorher eröffneten Concursen die zeitherigen Bestimmungen gelten.

§ 72. Den Gläubigern, welchen beim Eintritte der Gültigkeit dieses Gesetzes solche Forderungen zustehen, die, ohne daß ihrethalben ein dingliches Recht besteht, nach § 29 des Bergproceßmandats vom Jahre 1713 einen Vorzug im Concurs genießen, der nach vorstehenden Bestimmungen künftig nicht mehr in der bisherigen Maasse gelten soll, ist bis zum 30sten Juni 1852 gestattet, diese Forderung in das Consensbuch der Grube auf letztere eintragen zu lassen; die erlangte Eintragung hat die Kraft einer gerichtlichen Hypothek und gewährt den gedachten Gläubigern im Falle eines nachherigen Concurses ein Recht auf vorzügliche Befriedigung der eingetragenen Forderungen aus den Kaufgeldern der Grube an derjenigen Stelle, an welcher sie vermöge jenes früheren, nunmehr weggefallenen Vorzugsrechts, wenn dasselbe noch bestände, erweislich auf Befriedigung würden Anspruch machen können.

Recht der vorhandenen bevorzugten Gläubiger auf Eintragung ihrer Forderungen im Consensbuche.

Ein Widerspruch gegen die Eintragung ist nicht zu beachten, auch auf etwa eingewendete Appellationen erst nachher Bericht zu erstatten; es steht aber dem Widersprechenden frei, seine Einwendungen besonders auszuführen. Welchen Einfluß die Eintragung auf den Beweis der bezüglichen Forderungen habe, ist nach den Umständen, unter denen sie geschehen ist, zu beurtheilen.

Abschnitt V.

Von der Benutzung und Verwaltung des Bergwerkseigenthums.

Cap. I.

Von dem Betriebe des Bergbaues.

§ 73. Der Bergbau ist nicht allein den Vorschriften der Bergpolizei (§ 74) gemäß, sondern auch mit Beachtung der volkswirtschaftlichen Rücksichten, wie sie § 75 bezeichnet sind, und der allgemeinen Revierinteressen (§ 76) zu betreiben.

Allgemeine Bestimmung.

§ 74. Die Grubeneigenthümer sind verpflichtet, beim Betriebe des Bergbaues den allgemeinen und den, von der Bergbehörde besonders ergehenden bergpolizeilichen Vorschriften nachzukommen, insonderheit dafür zu sorgen, daß durch den Betrieb die öffentliche Sicherheit, das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter, die Sicherheit benachbarter Grubenbaue und der Grundstücke und Gebäude der Oberfläche nicht gefährdet, ingleichen die unterirdischen Baue, soweit sie noch nicht völlig verlassen sind, gehörig zugänglich und fahrbar gehalten werden.

Bergpolizei.

Die Bergbehörde hat hierüber Aufsicht zu führen, die nöthigen Anweisungen zu Abwendung der zu befürchtenden Nachtheile und Gefahren zu ertheilen, denselben, da nöthig durch Anwendung von Strafen, Nachdruck zu verschaffen und wenn Gefahr im Verzuge ist, selbst die erforderlichen Veranstellungen auf Kosten der Grubeneigenthümer zu treffen.